

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang
„Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 11. Februar 2022

in der Fassung der Änderungssatzung Vom **3. März 2026**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden Hochschule Kempten, für das Weiterbildungsstudium „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) folgende

S a t z u n g:

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§2 Studienziel

- (1) Ziel des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudienganges „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) ist es, Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu reflexiv denkenden und humanistisch handelnden Fach- und Führungskräften weiterzubilden und sie zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu führen, der sie befähigt, Aspekte der berufsbezogenen Beratung von Führungskräften und Organisationen zielorientiert und situativ angemessen einzubringen.
- (2) Neben den fachlichen Grundlagen der Beratung sollen vor allem die sozialen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmer verbessert werden. So wird die oder der zukünftige Supervisor*in und Berater*in in diesem Studiengang auch mit dem methodischen Instrumentarium verschiedener Beratungsrichtungen vertraut gemacht. Der oder die zukünftige Supervisor*in und Berater*in lernt, mit den Problemen und Herausforderungen in der unternehmerischen Praxis umzugehen und diese in Verbindung zu setzen zu den Anforderungen an die zu beratende Führungskraft. In multiperspektivischer Sicht lernen die Studierenden betriebliche Notwendigkeiten in Balance zu individuellen Fähigkeiten und Zielvorstellungen der zu beratenden Führungskraft zu bringen und ressourcenorientierte Lösungsansätze für die Weiterentwicklungswünsche bzw. mögliche Krisenszenarien zu entwerfen. Insofern liegt das besondere Profil des Studienganges im Erkennen von Beratungsanforderungen in sich ständig verändernden beruflichen Szenarien.

Die Studierenden erlernen diese Anforderungen in dialogischer Weise in einen Beratungsprozess innovierend einzubringen und lösungsorientiert Prozesse zu gestalten. Die methodische Gestaltung des Studiengangs folgt den Gedanken der Kompetenzvermittlung und Kompetenzentwicklung.

§3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss (vgl. Art. 90 Abs. 1 BayHIG)¹
 - eine in der Regel (vgl. Art. 90 Abs. 2 Satz 1 BayHIG) mindestens einjährige einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.²
 - als einschlägige Berufserfahrung gelten in diesem Zusammenhang Berufserfahrungen in der Beratung, in sozialwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie in Leitungs- und Führungspositionen.

- (2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss gleichgestellt.

- (3) Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit einer Eingangsqualifikation von weniger als 210 CP, mindestens aber 180 CP erhalten einen entsprechenden Zugang zum Studium bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens ½ Jahr in Vollzeit, zusätzlich zu dem unter §3 Abs. 1 genannten erforderlichen Mindestzeitraum an Berufspraxis. Diese Berufspraxis kann jederzeit im Lebenslauf erfolgen, auch nach Aufnahme des Masterstudiums. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines einschlägigen Arbeitsvertrages zu führen. Inhaltlich muss diese Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit in einem sozialen oder wirtschaftlichen Arbeitsumfeld erfolgt sein und den Anforderungen an ein praktisches Studiensemester in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Sozial- oder Gesundheitswirtschaft an der Hochschule Kempten gleichwertig sein.

- (4) Sofern das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, müssen die fehlenden Voraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden (Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).³ Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr bedarf einer besonderen Begründung.

¹ § 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

² § 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

³ § 3 Abs. 4 Satz 1 geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

§4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) umfasst eine Regelstudienzeit von 6⁴ Semestern in denen 90 Credit Points (kurz: CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden. Ein CP entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Zeitstunden.
- (2)⁵ Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan, der im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt ist.

Der Studienaufbau ist wie folgt gegliedert:

Die ersten vier Studiensemester sind jeweils strukturell analog gegliedert und beherbergen jeweils ein Modul. Dabei kennt der Masterstudiengang zwei Vertiefungsrichtungen, so zum einen die Vertiefungsrichtung "Supervision und Training" sowie zum anderen die Vertiefungsrichtung "Agile Organisationsentwicklung, Transformation und Coaching".

Für die Vertiefungsrichtung "Supervision und Training" gilt:

Die ersten vier Module folgen jeweils der Vermittlung von Beratungskompetenzen für Einzelpersonen (Supervision und Coaching), anschließend für Teams und Organisationen. Die Inhalte des Studiums sind bis zum 4. Semester folglich konzentrisch angelegt; im Mittelpunkt steht die Beratung an der Person.

Das Studium schließt mit dem Modul 5, mit einer Masterthesis, welche im 5. Semester angefertigt wird. Neben der Masterthesis findet sich hier die Beratungsforschung und das Abschlussseminar.

Die Vertiefungsrichtung "Agile Organisationsentwicklung, Transformation und Coaching" unterscheidet sich durch folgende Module: Statt dem Modul 1 „Grundlagen der Beratung“ wird hier das Modul „Coaching“ ins erste Semester vorgezogen. Das Modul „Organisation“ wird in das zweite Semester vorgezogen. Statt dem Modul „Team“ - im dritte Semester - folgt das Modul 3 „Veränderung“ in das dritte Semester. Statt dem Modul Organisation (welches sich im zweiten Semester befindet) folgt im vierten Semester das Modul 4 „Transformation“. Das fünfte Semester (Modul 5) ist in beiden Vertiefungen gleich.

§5 Module und Leistungsnachweise; Modulhandbuch

- (1) Die Module und die Anzahl der zu erwerbenden Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise (Prüfungen und

⁴ Anhebung der Regelstudienzeit von 5 auf 6 Semester mWv 19.07.2024 durch Änderungssatzung v.19.07.2024

⁵ § 4 Abs. 2 neu gef. mWv. mWv 15. März 2026 durch Änderungssatzung v.03.03.2026. Die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) ab Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

studienbegleitende Leistungsnachweise) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

- (2) Die Studiengangsleitung erstellt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Dieses dient zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden und wird im Intranet als Download zur Verfügung gestellt. Es enthält insbesondere Angaben über:
 1. die Aufteilung der Credit Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichtssprache und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Abschlussarbeit.

§6 Anerkennung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.⁶ Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (2) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis keine Noten ausgewiesen.

§7 Prüfungskommission

Für das Prüfungsverfahren, einschließlich der Bestellung der Prüfer, wird eine zentrale Prüfungskommission nach Maßgabe § 3 APO gebildet. Das Leitungsteam der Kempten Business School (KBS) bestimmt mit Zustimmung der Hochschulleitung die Mitglieder der Prüfungskommission.⁷

§8 Ablegen von Prüfungen

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Wiederholung von Hausarbeiten muss ein neues Thema vergeben werden.

⁶ § 6 Abs. 1 Satz 1 geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

⁷ § 7 Satz 2 geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

- (3) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden (etwa zum Zweck der Notenverbesserung).

§9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungseinsicht

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind Noten zu vergeben. Sie können als ganze Noten oder um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 APO bleibt unberührt.⁸
- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.
- (3) Der Studierende erhält die Möglichkeit der Prüfungseinsicht. Diese findet im ersten Monat des Semesters statt, das auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt.

§10 Hausarbeiten, Präsentationen, Seminare und Planspiele

- (1) Haus- und Seminararbeiten sowie Präsentationen sind mit Ausgabe des zu bearbeitenden Themas angetreten. Wird die Haus- oder Seminararbeit nicht fristgerecht abgegeben bzw. die Präsentation am vorgegebenen Termin nicht gehalten, wird die Note "nicht ausreichend" erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein Planspiel und ein Seminar gelten mit Erscheinen zum ersten Veranstaltungstermin als angetreten.
- (2) Bei Arbeiten mit individuellem Thema kann innerhalb einer 2-Wochen-Frist das Thema einmalig zurückgegeben und ein anderes Thema beantragt werden.

§11 Masterarbeit

- (1) Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In dieser Masterarbeit soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im weiterbildenden Masterstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis im Bereich der Beratung von Personen und Organisationen anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn mindestens 50 der 90 möglichen Credit Points erreicht wurden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen.

⁸ § 9 Abs. 1 Satz 2 geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

- (4) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- (5) Die Masterarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Anmeldung bei der Professional School of Business and Technology abzugeben. Entscheidend ist der im IT-System dokumentierte Zeitpunkt des Hochladens des Dokuments. Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit trägt der Studierende.
- (8) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§12 Prüfungsgesamtnote und Abschlusszeugnis

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 30. Juli 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit sowie die erreichte Note werden ebenfalls im Zeugnis dargestellt.
- (4) Im Zeugnis wird zudem eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. Dabei wird die Note der Masterarbeit zu 30% gewichtet. Die Note der Prüfungsleistung des ersten Semesters geht mit 10 %, die aller weiteren Semester mit jeweils 15% in die Gesamtnote ein.
- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung alle AbsolventInnen der jeweils letzten 2 Kalenderjahre genommen werden.

§13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „MA“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß der Anlage 2 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 30. Juli 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) erstmalig zum Sommersemester 2022 aufnehmen.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom **03.03.2026** berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ an der Hochschule Kempten Vom 11. Februar 2022, der Änderungssatzungen Vom 5. Dezember 2023, Vom 25. April 2024, der Berichtigung Vom 19. Juli 2024 und der Änderungssatzungen Vom 24.04.2025 und Vom **3. März 2026** wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats und des Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 18.01.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 18.01.2022.

Kempten, den 11.02.2022

Prof. Dr. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 16.02.22 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.02.22 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.02.22.

Anlage 1⁹: Modulstruktur:

Vertiefungsrichtung "Supervision und Training"

	Module	Teilmodul 1	Teilmodul 2	Teilmodul 3	Teilmodul 4
1	Grundlagen Beratung (16 CP)	Propädeutikum Beratung	Fachliche Grundlagen	Beratungsprozesse gestalten	Methoden der Supervision
2	Coaching (18 CP)	Coaching Grundlagen	Stress und Belastung	Führungskräfte Coaching	Life-Coaching
3	Gruppe & Team (18 CP)	Didaktische und sozial-psychologische Grundlagen	Supervision	Trainings planen - Portfolio gestalten	Trainings gestalten
4	Organisation (18 CP)	Grundlagen der Organisation	Organisationsentwicklung	Konflikt und Mediation	Entrepreneurship
5	Transfer (20 CP)	Masterthesis	Beratungsforschung	Abschluss-Seminar	

Vertiefungsrichtung „Agile Organisationsentwicklung, Transformation und Coaching“

	Module	Teilmodul 1	Teilmodul 2	Teilmodul 3	Teilmodul 4
1	Coaching (16 CP)	Coaching Grundlagen	Business-Coaching	Teams-Coachen	Stress und Belastung
2	Organisation (18 CP)	Grundlagen der Organisation	Organisationsentwicklung	Konflikt und Mediation	Trainings gestalten
3	Veränderung (18 CP)	Kommunikation und Interaktion	Führung als Entwicklungsaufgabe	Design-Thinking & Kreativitätsprozesse	Projektmanagement
4	Transformation (18 CP)	Futur Zwei, Digitalisierung und KI	Intuition und Ideation	Strategie und Innovation implementieren	Entrepreneurship und Businessdevelopment
5	Transfer (20 CP)	Masterthesis	Beratungsforschung	Abschluss-Seminar	

In Gelb sind die Veränderungen markiert. Die grüne Hinterlegung bedeutet, dass diese Module in beiden Studienzweigen angeboten werden.

⁹ Anlage 1 geändert mWv 15. März 2026 durch Änderungssatzung v.03.03.2026. Die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) ab Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Anlage 2¹⁰: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des berufsbegleitenden Teilzeit-Weiterbildungsstudienganges "Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching" (BOC) der Hochschule Kempten

Vertiefungsrichtung "Supervision und Training"

Semester	Module	CP	Prüfungsart	Anteil an der Gesamtnote
1. Semester	Grundlagen Beratung	16	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 8 Wochen, Umfang: 10-12 Seiten	10%
2. Semester	Coaching	18	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 8 Wochen, Umfang: 10-12 Seiten	15 %
3. Semester	Gruppe und Team	18	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 10 Wochen, Umfang: 10-14 Seiten	20%
4. Semester	Organisation	18	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 10 Wochen, Umfang: 10-14 Seiten	20%
5. Semester	Transfer	20	Abschlussarbeit: Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen (benotet), Umfang mind. 70 Seiten Kolloquium unbenotet	35 %

Vertiefungsrichtung "Agile Organisationsentwicklung, Transformation und Coaching":

Semester	Module	CP	Prüfungsart	Anteil an der Gesamtnote
1. Semester	Coaching	16	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 8 Wochen, Umfang: 10-12 Seiten	10%
2. Semester	Organisation	18	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 8 Wochen, Umfang: 10-12 Seiten	15 %
3. Semester	Veränderung	18	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 10 Wochen, Umfang: 10-14 Seiten	20%
4. Semester	Transformation	18	Benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: 10 Wochen, Umfang: 10-14 Seiten	20%

¹⁰ Anlage 2 geändert mWv 15. März 2026 durch Änderungssatzung v.03.03.2026. Die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) ab Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

5. Semester	Transfer	20	Abschlussarbeit: Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen (ben mind. 70 Seiten Kolloquium unbenotet	35 %
-------------	----------	----	---	------

Weitere Auskunft gibt das jeweils geltende Modulhandbuch.

Erläuterungen der Abkürzungen:

CP = Credit Points nach dem ECTS